

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma Bullard GmbH, Deutschland

I. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, Schriftform

- (1) Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, die ihnen zugrunde liegenden gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen eingeschlossen, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- (2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst wenn wir von ihnen Kenntnis haben, nur dann Vertragsbestandteil und gelten nur dann als angenommen, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen bzw. zugestimmt haben.
- (3) Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten unsere Allgemeinen Lieferbedingungen insoweit nachrangig und ergänzend.
- (4) Einer Bezugnahme oder Gegenbestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (5) Angebote, Bestellungen, Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen, Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen bzw. mündliche Zusicherungen abzugeben, die über das schriftlich Vereinbarte hinausgehen.

II. Angebote, Vertragsschluss, Vertragsänderungen

- (1) Ein wirksamer Vertrag kommt, sofern nicht unmittelbar Lieferung bzw. Rechnungsstellung erfolgt, erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
- (2) Muster, Proben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Ein Anspruch des Bestellers auf Änderung oder Stornierung des Vertrages besteht nicht. Falls wir die Vertragsänderung oder Stornierung akzeptieren, hat der Besteller alle insoweit entstehenden Kosten zu übernehmen sowie eine Bearbeitungspauschale von 5 % des Bestellwertes zu tragen. Im Falle einer unberechtigten, nicht von uns akzeptierten Vertragsänderung oder Stornierung sind wir berechtigt, vom Besteller für den hierdurch entstandenen Schaden Ersatz in Höhe von 20 % des auf die Änderung/Stornierung entfallenden Auftragswertes zu verlangen, wenn der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist an der Vertragsänderung oder Stornierung festhält. Hierdurch wird das Recht des Bestellers, einen niedrigeren und unser Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, nicht berührt. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Lieferung, Lieferfristen und Liefertermine, Selbstbelieferung, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Teillieferungen

- (1) Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Die Einhaltung verbindlicher oder unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Liefertermine und Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (3) Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung geraten wir gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, es sei denn, wir haben die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir werden in diesem Fall den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung umgehend erstatten bzw. im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gutschreiben.
- (4) Höhere Gewalt sowie bei uns bzw. unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. Aufruhr, Streik und Aussperrung, Rohstoffmangel, Verfügungen von hoher Hand, etc., die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der

vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Termine und Fristen nach unverzüglicher Mitteilung unsererseits um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Vertragsparteien vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

- (5) Bei Lieferverzug kann der Besteller neben der Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

Im Übrigen muss uns der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zugestehen und die Ablehnung der Leistung androhen. Inverzugsetzung und Nachfristsetzung nebst Ablehnungsandrohung haben durch Einschreiben zu erfolgen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen, soweit die Lieferung in der Zwischenzeit nicht erfolgt ist. Auch insoweit beschränkt sich unsere Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für das Verhalten unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf Leistung besteht.

- (6) Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und deren Fakturierung berechtigt.

IV. Preise, Preisänderung

- (1) Bei Inlandskunden verstehen sich unsere Preise vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in EUR zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ab Werk/Lager einschließlich Verpackung.
- (2) Bei Auslandskunden verstehen sich unsere Preise vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in EUR zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe unverzollt ab Werk/Lager einschließlich Verpackung.

V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Übergabe des Kaufgegenstandes fällig, sämtliche Zahlungen des Bestellers sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, befindet sich der Besteller in Verzug.
Skontoabzug .

- (1) Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber und nur unter der Voraussetzung angenommen, dass sie diskontfähig sind. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sowie anfallende Steuern trägt der Besteller. Wechsel- und Scheckzahlungen bedürfen zudem der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so sind wir unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn nicht die Zahlung rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Das Recht, einen uns im Einzelfall entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt uns vorbehalten.
- (4) Kommt der Besteller in Verzug oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und unsere Leistung solange zurückzuhalten oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen insbesondere dann, wenn dieser seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
- (5) Der Besteller kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf dem gleichen einzelvertraglichen Verhältnis wie der Zahlungsanspruch.

VI. Liefermenge, Ausführung

- (1) Bei nicht allgemein gangbaren Ausführungen, Formen oder Farben unserer Produkte behalten wir uns aus technischen Gründen Abweichungen bis zu 5 % von der Bestellmenge nach oben oder unten vor.
- (2) Konstruktionsänderungen sowie geringfügige Abweichungen bezüglich der Farbtönung unserer Produkte sind abweichend von den Beschreibungen in unseren Prospekten, Preislisten und Katalogen vorbehalten, soweit sie handelsüblich und dem Besteller unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind. Eine Verpflichtung zur Änderung bereits ausgelieferter Ware besteht nicht.

VII. Verpackung

Verpackung wird, sofern nicht schriftlich verpackungsfrei angeboten bzw. vereinbart, zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Wünscht der Besteller die Rücknahme von Transportverpackungen, sind diese sauber und frei von Fremdstoffen auf Kosten des Bestellers an das von uns angegebene Auslieferungslager/Werk zurückzugeben.

VIII. Gefahrübergang, Annahmeverzug, Versand

- (1) Ein Versand erfolgt in allen Fällen ab unserem Geschäftssitz bzw. ab unserem Auslieferungslager/Werk. Die Gefahr der Verschlechterung der Ware sowie ihres zufälligen Untergangs geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder zwecks Versendung unser Lager/Werk verlassen hat. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- (2) Gerät der Besteller mit der Abnahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Leistung in Verzug, sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Kosten der Einlagerung 0,5 % des Nettorechnungswertes monatlich zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach.

- (3) Art und Weise des Versands wählen wir nach bestem Ermessen. Erfordern besondere Verpackungsvorschriften des Bestellers hinsichtlich der Verpackungs- und Transportkosten einen Mehraufwand, so wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.

IX. Transportschäden

- (1) Sichtbare Transportschäden sind beim Empfang der Ware protokollarisch gegenüber dem Ablieferer des Transports festzuhalten und unverzüglich an uns schriftlich mitzuteilen. Über später in Erscheinung tretende Transportschäden ist unverzüglich nach ihrer Feststellung an uns schriftlich Meldung zu erstatten.
- (2) Bei Bahn- und Postversand ist darüber hinaus unverzüglich eine amtliche Schadensfeststellung beim Bahnhof bzw. Zustellungspostamt zu veranlassen.
- (3) An beschädigten Stücken darf keine Änderung vorgenommen werden, ehe die Gegenstände von uns bzw. von unserer Transportversicherungsgesellschaft freigegeben sind.
- (4) Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen sind Ansprüche wegen Transportschäden ausgeschlossen.

X. Untersuchungs- und Rügepflicht

Ungeachtet der gegenüber dem Transportunternehmen bestehenden Rügepflichten hat der Besteller die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mengenfehler, Falschliefereien oder Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen, die offensichtlich sind oder bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich spätestens zehn Tage nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

XI. Sachmängel, Gewährleistung, Haftung

- (1) Werden Sachmängel uns gegenüber fristgemäß geltend gemacht oder haben wir für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt.

- (2) Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweitem Versuch oder einer einmaligen Ersatzlieferung fehl und konnte der Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dies gilt auch, wenn Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unzumutbar verzögert, unberechtigt verweigert oder unmöglich werden bzw. dem Besteller unzumutbar sind.
- (3) Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen oder führt der Mangel zu einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder zu einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder haben wir eine Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale übernommen oder findet das Produkthaftungsgesetz Anwendung, so kann der Besteller anstelle des Rücktritts oder der Kaufpreisminderung auch Schadenersatz wegen des Sachmangels geltend machen.

Beruhet die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit und entsteht dem Besteller hierdurch ein Vermögens- oder Sachschaden, so ist der Schadenersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Die Anwendung des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Haftungsbegrenzung unberührt.

- (4) Entscheiden wir uns zur Nachbesserung, so tragen wir die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Kosten, die dadurch entstehen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort des Bestellers verbracht worden ist, trägt der Besteller, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.
- (5) Keine Gewährleistungsansprüche des Bestellers bestehen, soweit wir hierfür nach VI., IX. und X. nicht einzustehen haben. Hat der Besteller uns wegen Sachmängelgewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Besteller uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

- (6) Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt auch für Ansprüche, für die wir ausnahmsweise ausdrücklich eine Beschaffenheitsgarantie eingeräumt haben.
- (7) Ansprüche wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder Tauglichkeit des Liefergegenstandes bestehen nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Sachmangels, der auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder der zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.
- (8) Handelt es sich bei Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen, sofern wir nicht ausnahmsweise eine Gewährleistung übernommen haben. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- (9) Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen gegen uns nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (10) Im Rahmen einer von unserer Seite vorgenommenen Nachbesserung oder Ersatzlieferung ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

XII. Sonstige Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatz- und Aufwendungsansprüche des Bestellers wegen sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten und/oder aufgrund rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse, sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorliegt.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadenersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt und insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

- (2) Diese Haftungsbeschränkung findet entsprechend auch auf deliktische Ansprüche Anwendung. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch diese Regelung unberührt.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen, die nicht auf einem Sachmangel beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die in § 199 BGB geregelten Verjährungshöchstfristen bleiben hiervon unberührt.

Die Einschränkung der Verjährungsfristen findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit sowie eines Verstoßes gegen das Produkthaftungsgesetz durch uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Rückgriffsansprüche des Unternehmers bleibt § 479 BGB unberührt.

XIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware unser Eigentum.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nur mit unserer Zustimmung gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung so lange berechtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder in Vermögensverfall gerät. Bei Wegfall der Einzugsermächtigung hat der Besteller uns auf unser Verlangen alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, insbesondere Namen und Anschrift der Schuldner, die Höhe der Forderungen und die Daten der zugehörigen Rechnungserteilung mitzuteilen und die Abtretung seinen Schuldnern gegenüber anzuzeigen.
- (3) Eine etwaige Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns hieraus eine Verpflichtung entsteht. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen

Sache im Verhältnis der Rechnungswerte zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

Das Gleiche gilt, wenn der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache erlangt. Die neue Sache ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung und vom Besteller unentgeltlich für uns zu verwahren.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit der anderen Waren veräußert wird. Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden im gleichen Umfang mit abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist er auf unser Verlangen zur unverzüglichen Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände verpflichtet. Ferner ist der Besteller bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, auf Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Herausgabe des Vorbehaltseigentums an uns verpflichtet. Er hat uns darüber hinaus auf unser Verlangen unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- und verarbeitet, vermischt oder vermengt wurde, nebst einer Aufstellung der uns abgetretenen Forderungen an Drittschuldner zukommen zu lassen.
- (5) In der Zurücknahme von Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir sind berechtigt, dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu setzen und anzudrohen, dass bei nicht fristgerechter Erfüllung die Annahme der Leistung abgelehnt und die sichergestellte Vorbehaltsware unter Anrechnung auf die uns zustehenden Ansprüche verwertet wird. Werden die Verbindlichkeiten nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, können wir die Ware freihändig verwerten. Der Besteller hat in diesem Falle die Verwertungskosten zu tragen.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Auf Verlangen ist uns dies nachzuweisen. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalls gegen sein

Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf unser Eigentum oder Miteigentum beziehen, an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

- (7) Auf Aufforderung sind wir dem Besteller gegenüber verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert unsere Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt. Welche Sicherheiten wir freigeben, bestimmen wir nach billigem Ermessen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

- (1) Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist, soweit nicht abweichend vereinbart, unser Geschäftssitz.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung ist unser Geschäftssitz. Wir sind daneben berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- (3) Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf die zwischen ihnen bestehende Liefervereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.